

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Utersum

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. 2019 S. 30) und der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005 S. 27) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) und § 38 Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl I S. 1879) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

*

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

Gegenstand der Steuererhebung ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet, sofern diese nicht zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken erfolgt.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht:
 - a) sofern der Hund ab Monatsersten eines Kalendermonats in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, mit Beginn des Monats
 - b) sofern der Hund im Laufe eines Kalendermonats in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, mit Beginn des darauffolgenden Monats
 - c) mit Beginn des darauffolgenden Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Vormonats, an dem die Hundehaltung aufgegeben wird oder in dem der Hund verstirbt.
- (3) Bei Wohnortwechsel der/des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Vormonats des Wegzugs; sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zuzug folgt.

*Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) für den 1. Hund | 120,-- EURO |
| b) für den 2. Hund | 160,-- EURO |
| c) für jeden weiteren Hund | 200,-- EURO. |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als 1. Hunde.

§ 5 Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich 960,-- EURO.
- (2) Als gefährlich gelten:
- a) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde geschah.
 - b) Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde entspringt,
 - c) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
 - d) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde.

- (3) Eine Steuerermäßigung (gem. § 6 bzw. § 7) bzw. Steuerbefreiung (gem. § 8) kommt für gefährliche Hunde nicht in Betracht.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorgelegte Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- (2) Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

*Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Hunden, die in sonstigen Fällen ausschließlich zum Zweck der Berufsausübung gehalten werden und deren Haltung für die Berufsausübung erforderlich ist;
- g) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- h) Blindenführhunden;
- i) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von einer Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
- b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
- d) in den Fällen des § 6 Abs. 2 und § 7 Buchstabe g) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei Ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf eines Monats.

*Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter

- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung der Hunde wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Halter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Hat die Steuerpflicht nicht während des gesamten Erhebungszeitraums bestanden, so ermäßigt sich die Steuer auf so viele Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle Kalendermonate bestanden hat.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist in der Regel die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten der Hundehalterin / des Hundehalters zulässig:

a) Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,

b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (2) Das Amt Föhr-Amrum ist berechtigt für die Gemeinde, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer in Abs. 1 genannten Daten bei der Hundehalterin / dem Hundehalter nach den Vorschriften der Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e), Abs. 3 Satz 2 Var. 3 DSGVO, § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs 1 und 6 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 4 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu verarbeiten, was die Erhebung und Speicherung einschließt. Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

*Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter

- (3) Das Amt Föhr-Amrum ist befugt für die Gemeinde Utersum, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten. Das Amt Föhr-Amrum speichert für die Gemeinde die in Abs. 1 genannten Daten ab Erhebung bis zur Hundesteuer-Abmeldung für die jährlich zu erstellenden Steuerbescheide. Nach Wegfall der Steuerpflicht wird der gesamte Vorgang mit dem 01. Januar des darauffolgenden Jahres für 10 Jahre aufbewahrt.
- (4) Es wird auf § 11 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein verwiesen. Folglich dürfen Namen sowie Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehaltern, die einen Hund oder mehrere Hunde halten, an andere Behörden mitgeteilt werden, wenn diese die Auskunft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten benötigen. Entsprechendes gilt für die Weitergabe der genannten Daten in Satz 1 an Dritte, wenn diese zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen benötigt werden. Dabei ist der Auskunftsanspruch glaubhaft zu machen.
- (5) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Gemeinde Utersum über die Erhebung einer Hundesteuer vom 02.10.2007 einschließlich der ergangenen Nachtragssatzung.

Utersum, den ____

Gemeinde Utersum
Die Bürgermeisterin